

25.08.2010

Sitzungsvorlage Nr. 129/10

Magna Charta Ruhr.2010 – Erklärung gegen ausbeuterische Kinderarbeit;
Beitritt der Kreisverwaltung Unna

Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	27.09.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	28.09.2010
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	01.01 , Steuerungsdienst	Finanzielle	
		Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	01.01.01 , Gesamtsteuerung		

Beschlussvorschlag

Der Kreis Unna tritt der MAGNA CHARTA RUHR 2010 – Erklärung gegen ausbeuterische Kinderarbeit bei und unterstützt damit das Ziel der Stärkung von Kinderrechten.

Der Kreistag beauftragt den Landrat, Maßnahmen zur Umsetzung einer fairen Beschaffung im Sinne der MAGNA CHARTA RUHR 2010 und der ILO-Kernarbeitsnormen zu ergreifen.

Begründung der Vorlage

Weltweit müssen derzeit ca. 250 Mio. Kinder unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten. Oft sind Produkte wie z.B. Dienstkleidung (Baumwolle, Feuerwehrkleidung), Agrarprodukte (Kaffee, Tee, Zucker etc.), Natursteine (Pflaster-, Grabsteine), Holz oder Blumen betroffen.

Die Internationale Staatengemeinschaft hat sich in der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dazu verpflichtet, alle Formen ausbeuterischer Kinderarbeit zu beenden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben mit ihrer Unterschrift unter dieser Konvention ihren Willen zur Beseitigung ausbeuterischer Kinderarbeit bekräftigt.

38 Kommunen und zwei Kreise des Kulturhauptstadtjahres 2010 haben am 12. Juni 2010 gemeinsam die Erklärung MAGNA CHARTA RUHR.2010 unterzeichnet. Durch die Anerkennung der MAGNA CHARTA RUHR.2010 haben sich die Städte und Gemeinden verpflichtet, auf Produkte ausbeuterischer Kinderarbeit im Beschaffungswesen zu verzichten, den fairen Handel zu stärken und ihre Vergabep Praxis dahingehend zu ändern, dass keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschafft werden. Aus dem Kreis Unna unterzeichneten bereits die Städte Bergkamen, Werne und die Kreisstadt Unna.

Die Magna Charta RUHR 2010 basiert in ihren Grundgedanken insbesondere auf der ILO-Kernarbeitsnorm 182 (Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999). Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen mit Gesetz vom 11.12.2001 beigetreten. In Kraft getreten ist das Übereinkommen am 18.04.2003.

Ziel der Magna Charta RUHR 2010 ist die Stärkung und das Eintreten von und für Kinderrechte, alle Formen ausbeuterischer Kinderarbeit zu beenden.

Rechtliche Würdigung

Gemäß dem am 23.04.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten und am 24.04.2009 in Kraft getretenen neuen Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts wird die Verankerung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe ausdrücklich erlaubt.

Gem. § 97 Abs. 4 Satz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) können für die Auftragsausführung nunmehr zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Öffentliche Auftraggeber haben seit Inkrafttreten des Gesetzes eine verlässliche Rechtsgrundlage um ihre Ausschreibungen mit sozialen und ökologischen Kriterien zu ergänzen.

Produkte oder Leistungen, die unter dem Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit entstehen, können nunmehr von der Vergabe ausgeschlossen werden. Begründete Vorbehalte gegen die Absichtserklärung MAGNA CHARTA RUHR.2010 im alten Vergaberecht sind insofern gegenstandslos geworden.

Das Land NRW hat sich durch den Erlass zum Vergaberecht „Runderlass des Landes NRW zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ zum Ziel gesetzt, die Beschaffung von Waren durch die öffentliche Verwaltung auszuschließen, die unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Der Runderlass des Landes NRW betrifft bezüglich der Umsetzung in Vergabeverfahren die öffentlichen Auftraggeber des Landes. **Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird der Runderlass des Landes NRW zur Anwendung empfohlen.**

Der Erlass ist anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Produkte aus den im Erlass aufgeführten Produktgruppen angeboten oder verwendet werden (u.a. landwirtschaftliche Produkte wie Kaffee, Kakao, Pflanzen, Schnittblumen; Lederprodukte; Natursteine; Spielwaren).

Der Bieter muss geeignet sein und muss die Vermeidung der Verwendung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit nachweisen.

Im Hinblick auf die Verwendung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind solche Bewerber als ungeeignet auszuschließen, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit nach § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB beziehungsweise § 2 Abs. 1 VOL/A, § 2 Abs. 1 VOB als Bewerber in Frage stellt. Dies trifft auf solche Bieter zu, die im allgemeinen Geschäftsverkehr oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Produkte anbieten oder verwenden, von denen bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist, dass sie unter Bedingungen, die den schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 182 entsprechen, hergestellt oder vertrieben worden sind. Der Nachweis erfolgt:

1. durch die Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung oder eines anderen vergleichbaren Nachweises, dass die verwendeten Produkte ohne den Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i.S.d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind, oder durch Abgabe einer verbindlichen Erklärung des Bieters, dass er sich vergewissert hat, dass die verwendeten Produkte ohne den Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i.S.d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind, oder
2. durch eine verbindliche Erklärung des Bieters, dass er für sein Unternehmen wirksame Maßnahmen ergriffen hat, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit i.S.d. ILO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder vertrieben worden sind.

Alle drei Nachweisvarianten sind als gleichwertig zu behandeln.

Ergebnis und Auswirkungen

Die Realisierung eines fairen Beschaffungswesens schafft eine gemeinsame Basis und wird so zu einem Bindeglied zwischen Menschen, Initiativen, Städten und Gemeinden. Die MAGNA CHARTA RUHR.2010 hat einen überaus wichtigen Stellenwert und spiegelt für unsere Kultur eine bedeutende Facette unserer Verantwortung wieder.

Als öffentliche Auftraggeber hat der Kreis Unna eine soziale Verpflichtung und sollte dieser durch den Beitritt der MAGNA CHARTA RUHR.2010 beispielhaft nachkommen. Der Kreis Unna sollte ein deutliches Zeichen gegen das gravierende Unrecht, ausbeuterischer Kinderarbeit setzen. Diese Maßnahme muss allerdings daran gekoppelt werden, dass der Kreis Unna zukünftig verstärkt auf Produkte zurückgreift, die fair gehandelt sind oder die zumindest unter der Einhaltung von sozialen Mindestkriterien, wie z.B. existenzsichernde Löhne für die Arbeiterinnen und Arbeiter, hergestellt wurden. Denn nur so kann dauerhaft sichergestellt werden, dass Kinder nicht arbeiten müssen. Durch den fairen Handel werden den Betroffenen Alternativen angeboten, die ihnen den Zugang zum Gesundheitswesen, zu Bildungschancen und zur Teilhabe am wirtschaftlichen Handeln ermöglichen.

Für die Praxis hat die Unterzeichnung dieses Rahmenabkommens (Wortlaut siehe beiliegende Musterurkunde) im ersten Schritt deklaratorischen Charakter. Die Maßnahmen zur Umsetzung in die Vergabepaxis fließen in die Dienstanweisungen über Vergabebestimmungen für den Kreis Unna ein.